



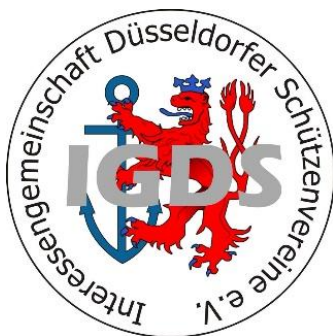
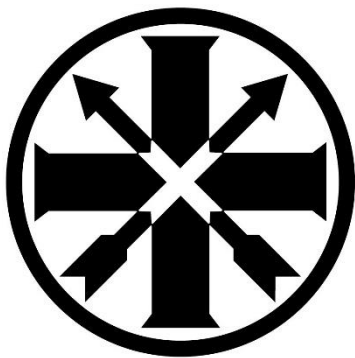
Veranstaltungsorganisation

Leitfaden für Vereine

Häufige Fragen und Antworten



auf Initiative von:





Vorwort

Während der andauernden Corona-Pandemie stand und steht das gesellschaftliche Leben in Nordrhein-Westfalen still: Zahlreiche der ehrenamtlich aus Vereinen, Verbänden und Organisationen getragenen Veranstaltungen dürfen nicht stattfinden. Das Vereinsleben ist weitestgehend zum Erliegen gekommen. Und dennoch: Insbesondere in den letzten Monaten hat sich gezeigt, wie wertvoll das Ehrenamt für und in unserer Gesellschaft ist.



Ihr ehrenamtliches Engagement gehört zu den Stützen eines gemeinsamen friedlichen Zusammenlebens in unserem Land Nordrhein-Westfalen. Gerade jetzt brauchen die Menschen wiederkehrende Rituale, gemeinsame Veranstaltungen und die Verlässlichkeit einer Gemeinschaft. Deshalb sind all die Vereine und ihr Vereinsleben unverzichtbar, um das gesellschaftliche Leben vor Ort aufrechterhalten und weiterentwickeln. Viele Vereine sind der Pandemiesituation mit Kreativität und Einfallsreichtum begegnet, um digital oder soweit möglich in Präsenz, Ehrenamt und Vereinsleben aufrechtzuerhalten. Dafür gilt Ihnen mein besonderer Dank.

Gerade in Coronazeiten, aber auch darüber hinaus gilt es eine Reihe von Vorschriften zu beachten, wenn man Veranstaltungen durchführen will. Wir vertrauen bei der Begleitung und Genehmigung von Vereinsveranstaltungen auf die kommunale Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen. Die kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort kennen die Gegebenheiten am besten und beraten und helfen den Verantwortlichen bei der Umsetzung Ihrer Vorhaben.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung unterstützt die Kommunen und Vereine dabei und überprüft gesetzliche Vorgaben auf ihre „Ehrenamtstauglichkeit“, um die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu erleichtern. Ein weiterer unterstützender Baustein soll dieser Leitfaden sein, mit den häufigsten und wichtigsten Fragen und Antworten, welche sich bei der Organisation von Veranstaltungen stellen und ein Stück weit durch den „Vorschriften-Dschungel“ lotsen. Für Hinweise, wie wir Sie in Ihrem Ehrenamt und insbesondere bei der Durchführung Ihrer Veranstaltungen unterstützen können bin ich Ihnen dankbar. Ich wünsche Ihnen, allen Vereinen und Ehrenamtlern viel Erfolg und ein gutes Gelingen Ihrer nächsten Feier.

Ina Scharrenbach
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

Wenn ich eine Veranstaltung durchführen will...		
1	Was muss ich in Bezug auf die Corona-Pandemie beachten?	6
2	Muss ich eine Veranstaltung anzeigen, anmelden oder genehmigen lassen?	7
3	Was muss ich bei der Organisation einer Großveranstaltung beachten?	7
4	Wann brauche ich eine Genehmigung bei Veranstaltungen in Räumlichkeiten?	8
5	Gibt es Vorgaben für eine Höchstzahl von Besuchern?	9
6	Wann brauche ich eine Genehmigung für Veranstaltungen in Zelten oder mit Bühnen und Hüpfburgen (sog. Fliegende Bauten“)?	9
7	Wann brauche ich eine Erlaubnis bei Veranstaltungen auf der Straße?	11
8	Wann darf ich Alkohol ausschenken?	13
9	Was müssen Schützenvereine beachten?	14
10	Was muss ich beachten, wenn ich ein Feuer machen möchte?	15
11	Wann darf ich ein Feuerwerk abbrennen?	16
12	Wann brauche ich eine Brandsicherheitswache?	18
13	Welche Vorgaben gelten für Veranstaltungen mit Tieren?	19
14	Darf ich meine Veranstaltung an Straßen bewerben?	20
15	Wann muss ich meine Veranstaltung bei der Gema anzeigen oder Gema-Gebühren bezahlen?	23
16	Was muss ich bei Lotterien und Tombolas beachten?	24
17	Was muss ich bei einer Spendensammlung beachten?	25
18	Was ist beim Jugendschutz zu beachten?	26
19	Was ist bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen zu beachten?	28
20	Was ist beim Dekorieren von Räumen zu beachten?	30
21	Was muss ich beachten, wenn ich Speisen und Getränke anbiete?	31
22	Was muss ich beim Umgang mit Flüssiggas beachten?	33
23	Wann brauche ich ein Sanitätsdienst?	34
24	Welche Regelungen bestehen zum Lärmschutz?	35
25	Hatte ich für die Durchführung einer Veranstaltung?	36
26	Gibt es Fördermöglichkeiten in Zusammenhang mit Veranstaltungen?	38



Wenn ich eine Veranstaltung durch- führen will...

...muss ich einiges beachten.

Wer in Nordrhein-Westfalen eine Veranstaltung organisiert, sieht sich mit einer Vielzahl von Vorschriften konfrontiert. Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Sicherheit stehen für den Staat an erster Stelle. Ihrem Schutz dienen vornehmlich die zu beachtenden Vorschriften.

**Dieser Leitfaden soll helfen, sich im vermeintlichen „Dschungel“ von Regelungen zu-
rechtzufinden und einen Überblick geben.**

Bitte beachten Sie:

- >> Diese Regelungen sollen Ihnen helfen und Sie und die Teilnehmer Ihrer Veranstaltung schützen.
- >> Wenn Sie eine Veranstaltung planen, nehmen Sie so früh wie möglich mit Ihrer Kommune Kontakt auf, um zu klären, welche Anzeige- und Erlaubnispflichten genau bestehen.
- >> Jeder Fall ist anders und Ihre Kommune hilft Ihnen, eine vernünftige Lösung zu finden.
- >> Viele Städte und Gemeinden haben dafür Ansprechpartner, die für das Ehrenamt zuständig sind. Darüber hinaus gibt es in den Städten und Gemeinden in der Regel Zentrale Ansprechpartner für Veranstaltungen.

Ihre Kommune berät Sie gerne!



1 Was muss ich in Bezug auf die Corona Pandemie beachten?

Das Infektionsgeschehen verändert sich ständig, deswegen können an dieser Stelle keine abschließenden Hinweise geben werden.

Richten Sie sich bei der Planung und Durchführung einer Veranstaltung

1. nach der jeweils aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. nach möglichen weitergehenden Vorgaben in Ihrer Kommune,
3. beachten Sie Schutz- und Hygienemaßnahmen und
4. berücksichtigen Sie das Alter und das mögliche Risiko Ihrer Teilnehmer und schätzen sie das tatsächliche Verhalten während einer Veranstaltung entsprechend ein.

Ergänzende Erläuterungen

Informationen zu den Verordnungen, weitergehende Hinweise und zum Infektionsgeschehen finden Sie

>> auf dem Corona-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.land.nrw/corona>

>> auf der Seite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unter <https://www.mhkgb.nrw/corona>

>> auf den jeweiligen Seiten Ihrer Kommune, Ihres Kreises und der zuständigen Bezirksregierung.



2 Muss ich eine Veranstaltung anzeigen, anmelden oder genehmigen lassen?

Eine allgemeine Pflicht, Veranstaltungen bei den Behörden anzuzeigen, anzumelden oder genehmigen zu lassen besteht in Nordrhein-Westfalen nicht.

Aber: Je nach Veranstaltungsart können spezielle Anzeige-, Anmelde-, oder Genehmigungspflichten anfallen.

Im Weiteren geben wir Ihnen einen Überblick über die relevantesten Anzeige-, Anmelde-, oder Genehmigungspflichten.

3 Was muss ich bei der Organisation einer Veranstaltung beachten?

Vielfältige Sicherheitsaspekte, die durch unterschiedliche Fachgesetze geregelt werden, sind bei der Durchführung von Veranstaltungen durch die Kommunen zu prüfen.

Für Veranstaltungen im Freien mit erhöhtem Gefährdungspotenzial hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen einen **Orientierungsrahmen** aufgelegt: Dieser sieht die Einrichtung eines Zentralen Ansprechpartners für Veranstaltungsfragen sowie eines Koordinierungsgremiums in der Kommune vor. Der Orientierungsrahmen ist auf der Seite des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar unter <https://www.im.nrw/themen/gefahrenabwehr/sicherheit-vor-ort/sicherheit-bei-veranstaltungen>.

Veranstaltungen, die dem Anwendungsbereich des Orientierungsrahmens unterfallen benötigen ein Sicherheitskonzept:

>> Das Sicherheitskonzept beinhaltet alle baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, die im Vorfeld einer Großveranstaltung vom Veranstalter vorzusehen sind.

Wer eine Veranstaltung plant, die in den Anwendungsbereich des Orientierungsrahmens fällt, reicht das Sicherheitskonzept bei der Kommune, in der die Veranstaltung stattfinden soll, ein.



Checkliste

>> **Handelt es sich bei meiner Veranstaltung um eine Großveranstaltung?**

>> **Habe ich ein ausreichendes Sicherheitskonzept?**

4 Wann brauche ich eine Genehmigung bei Veranstaltungen?

Bei Veranstaltungen in Räumen kommt es darauf an, für welchen Zweck diese Räume genehmigt sind.

Für Veranstaltungen in dafür bereits genehmigten Räumen (zum Beispiel Vereinsheime, Gaststätten) bedarf es keiner Genehmigung nach der BauO NRW 2018/SBauVO. Für Veranstaltungen in Zelten (sog. „Fliegende Bauten“) gelten spezielle Verfahren (vgl. dazu S. 8).

Werden Veranstaltungen in Räumen durchgeführt, die dafür bisher nicht genehmigt sind (**Nutzungsänderung**), kommt es auf den Einzelfall an. Für Nutzungsänderungen für die Dauer von bis zu zwölf Monaten kann ein Anzeigeverfahren nach § 64 Absatz 2 BauO NRW 2018 in Betracht kommen, andernfalls muss auf der Grundlage der BauO NRW 2018 eine **Baugenehmigung** eingeholt werden, auch wenn die Räume nur vorübergehend für solche Veranstaltungen genutzt werden sollen.

Sollen Veranstaltungen mit **mehr als 200 Besuchern in Gebäuden** durchgeführt werden, müssen die Räume als Versammlungsraum nach der SBauVO NRW genehmigt sein.



Checkliste

>> Sollen mehr als 200 Personen zu meiner Veranstaltung kommen?

>> Sind die Räume für Veranstaltungen genehmigt?

5 Gibt es Vorgaben für eine Höchstzahl von Besuchern?

Bestehen Vorgaben für die Höchstzahl der Besucher einer Versammlungsstätte, wie zum Beispiel einer Gaststätte, hat zunächst nicht der Verein, der die Räumlichkeiten mietet, sondern der Gaststättenbetreiber dafür zu sorgen, dass diese Vorgaben beachtet werden.

Beachte: Sofern der Betreiber der Veranstaltungsstätte diese Verpflichtung vertraglich auf den Verein überträgt, hat jedoch der Verein (zum Beispiel durch Einlasskontrollen) dafür zu sorgen, dass nicht mehr Besucher als genehmigt an der Veranstaltung teilnehmen.

6 Wann brauche ich eine Genehmigung für Veranstaltungen in Zelten oder mit Bühnen oder Hüpfburgen (sog. „Fliegende Bauten“)?

Bei größeren Veranstaltungen im Freien werden oft Zelte, Bühnen oder Hüpfburgen für Kinder aufgestellt. Das sind sog. „**Fliegende Bauten**“ – bauliche Anlagen, die an verschiedenen Orten immer wieder auf- und abgebaut werden. Für solche Anlagen ist



ab einer bestimmten Größe eine sog. **Ausführungsgenehmigung** erforderlich. Diese hat meistens der Verleiher.

§ 78 BauO NRW 2018: Genehmigung Fliegender Bauten (Auszug)

- (1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegende Bauten.
 - (2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für
 1. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
 2. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
 3. Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
 4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und
 5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt,
 - (7) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist.
-

Hauptanwendungsfall sind **Zelte mit mehr als 75 m² Grundfläche** und **größere Bühnen**. Je nach geplantem Aufstellort können unter Umständen andere Vorschriften (zum Beispiel Naturschutz, Gewässerschutz) der Aufstellung und Inbetriebnahme Fliegender Bauten entgegenstehen. Das sollte so früh wie möglich mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgeklärt werden. Den Auf- und Abbau wird in der Regel der Verleiher übernehmen. Die **Ausführungsgenehmigung** kann aber auch **Bestimmungen** enthalten, die **für einen sicheren Betrieb** wichtig sind, zum Beispiel zu Bestuhlungsplan oder Rettungswegen. Das sollte vorher beim Verleiher erfragt werden.

Checkliste



Hat der Verleiher eine Ausführungsgenehmigung?

Wenn Sie für Ihre Veranstaltung einen Fliegenden Bau – zum Beispiel ein Zelt, eine Bühne oder eine Kinderhüpfburg – mieten und aufstellen wollen, sollten Sie vorher mit dem Verleiher verbindlich klären: Besitzt der Verleiher eine gültige Ausführungsgenehmigung?

Kümmert sich der Verleiher um die notwendigen Anzeige- und speziellen Erlaubnispflichten gegenüber der Behörde? Oder muss sich der Verein selbst darum kümmern?

Enthält die Ausführungsgenehmigung bestimmte Auflagen, die für den Betrieb zu beachten sind?

7 Wann brauche ich eine Erlaubnis bei Veranstaltungen auf der Straße?

Alle Veranstaltungen sind vom Veranstalter so zu planen und durchzuführen, dass die Sicherheit und Ordnung des allgemeinen Verkehrs möglichst nicht beeinträchtigt wird.

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen sind die Vorgaben des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu beachten:

§ 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung: Übermäßige Straßennutzung (Auszug)

- (1) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird.

>> Detaillierte Regelungen enthält die Verwaltungsvorschrift zu § 29 Absatz 2 StVO.

§ 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist unbeschadet des § 14a Abs. 1 Sondernutzung. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. In Ortsdurchfahrten bedarf sie der Erlaubnis der Gemeinde; soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. [...]



§ 21 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

- (1) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 18 Abs. 1.

§ 8 Bundesfernstraßengesetz: Sondernutzungen (Auszug)

- (1) Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeindegebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde.
- (6) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen ist eine **Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)** notwendig, wenn eine „übermäßige Straßenbenutzung“ durch die Veranstaltung vorliegt (zum Beispiel Umzüge bei Volksfesten, Volksläufe).

Soweit sich die Veranstaltung auf den Bezirk einer Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt beschränkt, sind für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 StVO die örtlichen Ordnungsbehörden der Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte zuständig. Erstreckt sich die Veranstaltung über den Bezirk einer Straßenverkehrsbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus, ist die Straßenverkehrsbehörde in deren Bezirk die Veranstaltung beginnt zuständig. Diese Behörde informiert auch über ggfs. weiter zu beteiligende Stellen

Soweit keine Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 der StVO erforderlich ist, kann im Einzelfall dennoch eine **Erlaubnispflicht nach Straßenrecht** bestehen. Insbesondere für das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Ständen, Verkaufsbuden, Plakattafeln und Zelten auf öffentlichen Straßen oder Straßenbestandteilen, wie zum Beispiel Gehwege und Plätzen kann die **Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis** nach § 18 des Straßen- und Wegegesetzes NRW benötigt werden.

Die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden können allerdings die Sondernutzungen an ihren Straßen durch Satzung regeln und dabei bestimmte Sondernutzungen generell von einer Erlaubnispflicht befreien. Eine Erlaubnis und ein hierauf gerichteter Antrag sind dann nicht nötig.

Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 StrWG NRW ist in der Regel bei Gemeindestraßen und innerhalb von Ortsdurchfahrten bei der Gemeinde, bei Kreisstraßen beim Kreis bzw. der kreisfreien Stadt und bei Bundes- und Landesstraßen sowie Radschnellverbindungen des Landes beim Landesbetrieb Straßen. NRW zu stellen.

Für alle Veranstaltungen auf Straßen gilt darüber hinaus:



Die **gegebenenfalls** zur Sicherung der Veranstaltung und der Verkehrsteilnehmer **erforderlichen Verkehrszeichen** ordnet die zuständige Straßenverkehrsbehörde an. Die Kosten muss in der Regel der Veranstalter tragen.

Die zuständige Erlaubnisbehörde ordnet alle erforderlichen Maßnahmen (zum Beispiel Straßensperrungen, alternative Streckenführungen) oder Auflagen (zum Beispiel Einsatz von Ordnern des Veranstalters) an.

Nur wenn im Einzelfall diese Maßnahmen nicht ausreichen, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, oder es zu unerwarteten Sicherheitsstörungen kommt, kommen polizeiliche Maßnahmen, wie zum Beispiel Verkehrsregelung, ergänzend in Betracht. Die Polizei wird unverändert immer dort tätig werden, wo es unerlässlich ist, um die Sicherheit einer solchen Veranstaltung zu gewährleisten.

Tipp

Je nach Straßengattung sind unterschiedliche Behörden für Ihren Antrag zuständig. Kontaktieren Sie bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen so früh wie möglich **die zuständige örtliche Ordnungsbehörde**.

Zuständigkeiten

Dort hilft man Ihnen hinsichtlich der Frage weiter, ob es einer und ggfs. welcher Erlaubnis es im konkreten Fall bedarf. Dort wird man Sie auch über mögliche Kosten und Haftungsrisiken aufklären können.

8 Wann darf ich Alkohol ausschenken?

Für den Ausschank alkoholfreier Getränke und den Verkauf von Speisen ist keine gaststättenrechtliche Genehmigung erforderlich. **Beim Ausschank von Alkohol gelten allerdings die abgestuften Voraussetzungen des Gaststättengesetzes (GastG).**

§ 2 Gaststättengesetz: Erlaubnis

(1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.



- (2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer (1) alkoholfreie Getränke, (2) unentgeltliche Kostproben, (3) zubereitete Speisen oder (4) in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.

§ 12 Gaststättengesetz: Gestattung

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

Leitlinien für den Ausschank von Alkohol

- >> Erfolgt der Alkoholausschank **ohne Absicht der Gewinnerzielung**, also zum Selbstkostenpreis, sind dafür **weder Gestattung noch Erlaubnis** erforderlich.
- >> Erfolgt der Alkoholausschank zwar **mit Gewinnerzielungsabsicht**, aber aus **besonderem Anlass**, ist in der Regel nur eine **Gestattung** einzuholen. Gewinnerzielungsabsicht ist selbst dann anzunehmen, wenn der gesamte Erlös wohltätigen Zwecken zu Gute kommen soll. Unter einem besonderen Anlass sind hier u. a. Volksfeste, Kirchweihen, Wallfahrten und Vereinsfeste zu verstehen.
- >> Die **Gestattung erteilt die Gemeinde**. Sie sollte **so früh wie möglich beantragt werden**. Bei der Gestattung kann auf den gewerberechtlichen Unterrichtungsnachweis (Teilnahme an Schulungen der IHK) und die Vorlage des Führungszeugnisses verzichtet werden.
- >> Nur **wenn keine dieser Erleichterungen greift, bedarf es einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis**, die in der Regel die Kreisverwaltungsbehörde (Kreis bzw. kreisfreie Stadt) erteilt.

9 Was müssen Schützenvereine beachten?

Bei Brauchtums- und Vereinsfeiern kommen bisweilen auch Brauchtumsschützen zum Einsatz. Beim Tragen und Einsatz von Waffen gilt es folgendes zu beachten:

§ 42 Absatz 1 Waffengesetz:

- (1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.

§ 16 Absatz 1 und 2 Waffengesetz



(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Einzellader-Langwaffen und bis zu drei Repetier-Langwaffen sowie der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern einer zur Brauchtumpflege Waffen tragenden Vereinigung (Brauchtumsschützen) anerkannt, wenn sie durch eine Bescheinigung der Brauchtumsschützenvereinigung glaubhaft machen, dass sie diese Waffen zur Pflege des Brauchtums benötigen.

(2) Für Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, kann für die Dauer von fünf Jahren die Ausnahmewilligung zum Führen von in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen sowie von sonstigen zur Brauchtumpflege benötigten Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 einem verantwortlichen Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

Grundsätzlich sind Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen verboten (§ 42 Absatz 1 WaffG).

Bei **Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist**, aus besonderem Anlass **Waffen zu tragen** oder **mit Waffen zu schießen, zum Beispiel Brauchtumsschützen**, hat der verantwortliche Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung eine **Erlaubnis bei der zuständigen Waffenbehörde einzuholen (§ 16 Absätze 1 und 2 WaffG)**. Diese gilt für maximal fünf Jahre.

10 Was muss ich beachten, wenn ich ein Feuer machen möchte?

Aus Gründen des Brandschutzes sind bei Veranstaltungen mit Lager- und Brauchtumsfeuern die jeweiligen örtlichen Sicherheitshinweise zu beachten.

Jeder, der ein Lager-/Brauchtumsfeuer entzündet oder betreibt, ist für die Folgen bei einem eventuellen Brandschaden verantwortlich.

Das Feuer ist durch Aufsichtspersonen ständig unter Kontrolle zu halten. Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklungen sind zu verhindern. Treffen Sie Vorkehrungen zum Löschen des Feuers und halten Sie geeignete Löschmittel bzw. Löschgeräte bereit.

Mindestabstände

In einigen Gemeinden sind Ordnungsbehördliche Verordnungen für Brauchtumsfeuer erlassen worden, andere Gemeinden wiederum halten Merkblätter für Lager- und Brauchtumsfeuer vor.



Grundsätzlich aber gilt, dass beim Abbrennen der Brauchtumsfeuer Mindestabstände zu Gebäuden, baulichen Anlagen oder öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten sind.

Welche Mindestabstände jeweils einzuhalten und welche Vorkehrungen noch von Ihnen zu treffen sind, erfahren Sie bei Ihrer Gemeinde.

Darüber hinaus ist zu beachten:

- >> Als Brennstoff darf nur unbehandeltes Holz genutzt werden, nicht aber Altöle, Reifen oder Kunststoffe.
- >> Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- >> Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein.
- >> Übrig gebliebenes Brennmaterial und sonstige Abfälle sind wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Tipp

Zuständigkeiten

Bei weiteren Fragen informieren Sie sich bei Ihrer örtlichen Feuerwehr.

11 Wann darf ich ein Feuerwerk abbrennen?

Für das Abbrennen eines Feuerwerks im Rahmen einer Veranstaltung oder Vereinsfeier gilt nach § 23 Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) eine **Anzeigeverpflichtung** bei der zuständigen Behörde.

Zuständige Behörde ist in Nordrhein-Westfalen die örtliche Ordnungsbehörde.

Dabei ist zu beachten, dass die Person, die das Feuerwerk abbrennen möchte, in der Regel über eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis nach § 7 oder 27 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) oder über einen Befähigungsschein nach § 20 SprengG verfügen muss. Für ein Feuerwerk der Kategorie F2 („Silvesterfeuerwerk“) kann die Ordnungsbehörde auf Antrag nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV Ausnahmen zulassen.



Eine generelle Ausnahme gilt für den Jahreswechsel (31. Dezember und 1. Januar), sofern ausschließlich pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 („Silvesterfeuerwerk“) verwendet werden.

Für die Anzeige bestehen zwei unterschiedliche Fristen. In der Regel ist sie der Ordnungsbehörde zwei Wochen vor dem beabsichtigten Feuerwerk schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Für Feuerwerke, die in unmittelbarer Nähe schutzbedürftiger Verkehrsanlagen (zum Beispiel Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Wasserstraßen) abgebrannt werden sollen, gilt eine Frist von vier Wochen.

Weitere Gebote und Verbote

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen ist verboten (§ 23 Absatz 1 der 1.SprengV).

Zudem enthält § 11 des Landesimmissionsschutzgesetzes – LImSchG) zeitliche Vorgaben für Feuerwerke:

- >> Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss zu den nachfolgend genannten Zeiten beendet sein außerhalb der Sommerzeit (November – März) bis 22.00 Uhr),
- >> in den Monaten Mai, Juni, Juli bis 23.00 Uhr,
- >> restliche Sommerzeit (April – Oktober) bis 22.30 Uhr.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung Ausnahmen zulassen. Vom Feuerwerk, auch vom Silvesterfeuerwerk, übrig gebliebene Abfälle sind wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Checkliste

- >> **Ist das Feuerwerk angezeigt?**
- >> **Hat die Person, die es abbrennen soll eine Erlaubnis?**
- >> **Sind Gebäude in unmittelbarer Nähe in deren Umgebung man kein Feuerwerk abbrennen darf?**
- >> **Sind die erlaubten Uhrzeiten eingehalten?**



12 Wann brauche ich eine Brandsicherheitswache?

Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind **der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen**. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen.

Ist die Veranstalterin oder der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Gemeinde ihr oder ihm diese Aufgabe zu übertragen. In allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.

Immer erforderlich ist eine Brandsicherheitswache bei **Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 qm Grundfläche** innerhalb von Versammlungsstätten.

Antrag bei der Gemeinde

Sofern eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, **kann diese bei der Gemeinde beantragt werden**.

Wichtig: Die Brandsicherheitswache ist frühzeitig anzufordern, damit die Gemeinde ausreichend Zeit hat, die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen.

Kosten

Übernimmt die Gemeinde die Gestellung der Brandsicherheitswache, kann sie hierfür nach § 52 Absatz 5 Satz 2 BHKG ein Entgelt auf Grundlage einer Entgeltordnung erheben.

Checkliste

- >> **Besteht eine erhöhte Brandgefahr?**
- >> **Habe ich die erhöhte Brandgefahr der Gemeinde angezeigt?**



13 Welche Vorgaben gelten für Veranstaltungen mit Tieren?

Für **Veranstaltungen mit Tieren, Auftriebe** sowie **Tierschauen** gelten aus Gründen des Tierschutzes besondere Vorgaben.

§ 1 Satz 2 Tierschutzgesetz

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 3 Nr. 6 Tierschutzgesetz

Es ist verboten (...) ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

Nach diesem tierschutzrechtlichen Grundsatz sind alle Veranstaltungen mit Tieren auszurichten. Dies schließt insbesondere einen tierschutzgerechten Umgang mit den Tieren sowie eine der Tierart und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung im Rahmen der Veranstaltung mit ein. **Dies gilt auch für Brauchtums- und Vereinsfeiern mit Tieren.**

Anzeige- und Genehmigungspflichten

In **besonders gelagerten Fällen** müssen Veranstaltungen mit Tieren (zum Beispiel Pfingstritte, Ochsenrennen, Viehausstellungen) v. a. aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (in der Regel Kreis oder kreisfreie Stadt) **angezeigt** bzw. von ihr **genehmigt** werden.

Soweit an Veranstaltungen **besonders geschützte Tierarten** (vgl. § 7 Absatz 2 Nummer 13 Bundesnaturschutzgesetz) beteiligt sind, sind ggf. spezielle artenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten. Hier ist eine rechtzeitige Abklärung mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ratsam.

Für **Tierschauen, Tieraustellungen** und **Tierbörsen** gelten besondere Verfahren.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Kreis, kreisfreie Stadt).

Tipp



Zuständigkeiten

Sollten Sie unsicher sein, ob für eine geplante Veranstaltung mit Tieren eine Anzeige oder Genehmigung/Erlaubnis notwendig ist, setzen Sie sich frühzeitig mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in Verbindung.

14 Darf ich meine Veranstaltung an Straßen bewerben?

Ob Werbung (Werbetafeln u. ä.) für Veranstaltungen an Straßen zulässig ist, richtet sich insbesondere nach dem **Straßenverkehrsrecht**, dem **Straßenrecht** und ggf. dem **Bau-recht**. Innerorts sind zudem ggf. gemeindliche Vorschriften wie Anschläge- und Plakattierungsverordnungen zu beachten. Die **Erstbeurteilung obliegt den Straßenverkehrsbehörden**.

Werbung an Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften

Straßenverkehrsrecht

§ 33 Absatz 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung: Verkehrsbeeinträchtigungen (Auszug) Verboten ist (...) außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung (...) durch Bild, Schrift, Licht oder Ton, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verbietet jede Art von Werbung **außerhalb geschlossener Ortschaften, wenn dadurch die Verkehrsteilnahme erschwert oder gefährdet wird** oder **die Verkehrsteilnehmer abgelenkt oder belästigt werden können**. Dieses grundsätzliche Werbeverbot gilt für alle Straßen (Bundes-, Landes-, Kreis- und Rad-schnellverbindungen des Landes usw.).

Zulässig ist Werbung nur in der Nähe des Veranstaltungsortes (weitere Einzelheiten zum Standort der Werbung siehe sogleich unter „Straßenrecht“).

Sofern die Werbung nicht überdimensioniert und nicht beweglich ist, sie den Autofahrer nicht blendet und schnell erfassbar ist, stellt sie grundsätzlich keine Verkehrsbeeinträchtigung dar und bedarf damit **keiner** Zulassung nach dem Straßenverkehrsrecht.



Immer unzulässig ist Werbung mit sog. Lauflichtbändern, Rollbändern, Filmwänden, Licht- und Laserkanonen, akustischer Werbung, luft- oder gasgefüllten Werbepuppen bzw. -ballons. Ebenfalls unzulässig sind isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger wie Fahrzeuge oder Heuballen. Derartige Werbeanlagen stellen grundsätzlich eine Verkehrsbeeinträchtigung dar und werden – sollten sie gleichwohl aufgestellt werden – regelmäßig entfernt werden.

Straßenrecht

Bei Werbung außerorts sind je nach Straßentyp auch die **Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes** (FStrG) für Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen) **und des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen** (StrWG NRW) für Landes- und Kreisstraßen sowie Radschnellverbindungen des Landes **zu beachten**.

Es gelten insbesondere die einschlägigen Regelungen (vgl. § 9 Bundesfernstraßengesetz sowie § 28 in Verbindung mit § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW) wonach die Errichtung von Werbeanlagen in Anbauverbotszonen grundsätzlich verboten und in den Anbaubeschränkungszone nur unter strengen Voraussetzungen möglich ist.

Werbeanlagen an Brücken über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, sowie Radschnellverbindungen des Landes sind generell verboten.

Innerhalb der Anbauverbotszonen sind Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich **nicht** möglich.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone bedürfen Werbeanlagen, soweit die oben dargestellten straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, einer straßenrechtlichen Zulassung. **Zuständig** ist bei Bundes- und Landesstraßen sowie Radschnellverbindungen des Landes der Landesbetrieb Straßenbau NRW und bei Kreisstraßen der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Außerhalb von Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone darf Werbung errichtet werden, soweit die oben dargestellten straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bauordnungsrecht

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen grds. unzulässig. Soweit sie zulässig sind, ist in bestimmten Fällen auch eine Baugenehmigung erforderlich. Denn **bauliche Anlagen und deren Nutzung** dürfen insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigen (§ 16 Absatz 2 BauO NRW 2018).

Ob eine geplante Werbeanlage zulässig ist und einer Baugenehmigung bedarf, klären Sie am besten im Vorfeld mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (kreisfreie Stadt,



Große und Mittlere kreisangehörige Stadt sowie die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden).

Werbung innerhalb der Ortsdurchfahrten

Straßenverkehrsrecht

§ 33 Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 Straßenverkehrsordnung: Verkehrsbeeinträchtigungen (Auszug)

Auch durch innerörtliche Werbung (...) darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Für Werbung innerhalb der Ortsdurchfahrten ist **grundsätzlich keine verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung notwendig**. Dies gilt jedoch nicht für Werbeanlagen, die auf den Verkehr außerorts wirken (zum Beispiel Werbeanlagen mit blinkendem oder farbigem Licht).

Falls die Werbung mit Zeichen oder Verkehrseinrichtungen verwechselt werden kann oder deren Wirkung beeinträchtigt, ist ebenfalls eine **Ausnahmegenehmigung nötig**. Die Werbung darf nicht an Verkehrszeichen oder Ampelanlagen angebracht werden.

Bauordnungsrecht, Straßenrecht und sonstiges Ortsrecht

Im Einzelfall können bei Werbung innerorts auch anderweitige Erlaubnisse bzw. Genehmigungen erforderlich sein.

Dies kann eine Baugenehmigung sein (siehe auch die oben bereits angesprochenen Hinweise zu den **bauordnungsrechtlichen Vorgaben und den Bauaufsichtsbehörden**), insbesondere kann **bei einer Sondernutzung der Straße** (zum Beispiel bei einer Plakattafel oder einer in den Verkehrsraum hineinragenden Werbevitrine) **eine straßenrechtliche Erlaubnis bzw. Zulassung nötig sein**. Vgl. auch das Kapitel „Veranstaltung auf der Straße“.

Zudem gilt es ggf. auch **örtliche Vorschriften** wie **zum Beispiel Anschläge- und Plakatierungsverordnungen** zu beachten.

Tipp

Zuständigkeiten

Bei Fragen wenden Sie sich an die für die Erstbeurteilung zuständige Straßenverkehrsbehörde.



Bei Fragen zur Sondernutzungserlaubnis wenden Sie sich an die jeweilige Gemeinde, den Kreis bzw. den Landesbetrieb Straßen.NRW.

15 Wann muss ich meine Veranstaltung bei der GEMA anzeigen oder GEMA-Gebühren bezahlen?

Wenn auf der Veranstaltung Musik wiedergegeben oder vorgetragen werden soll, ist stets an eine etwaige Anzeigepflicht gegenüber der GEMA zu denken.

Nach § 42 Verwertungsgesellschaftengesetz muss der Veranstalter vorab der GEMA anzeigen, wenn urheberrechtlich geschützte Lieder öffentlich genutzt werden.

GEMA-Gebühren fallen immer dann an, wenn Musik aus dem GEMA-Repertoire auf einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung öffentlich wiedergegeben oder vorgetragen wird.

Wenn die GEMA-Anzeige unterbleibt, drohen erheblich höhere GEMA-Gebühren.

Gemeinfreie Musik, also Musik, die nicht lizenzpflichtig ist, **ist sehr selten**. Das ist in der Regel nur der Fall, wenn der Komponist bzw. Liedtexter länger als 70 Jahre tot ist, da das Urheberrecht dann erloschen ist. Vereinzelt sind Werke nicht bei der GEMA registriert und deshalb lizenzfrei.

Viele **Verbände haben mit der GEMA Sonderregelungen mit Nachlässen oder sogar pauschale Abgeltungen** für ihre Mitglieder vereinbart. Informieren Sie sich bei Ihrem Verband über das Bestehen solcher Sondervereinbarungen.

Checkliste

- >> **Ist meine Veranstaltung öffentlich?**
- >> **Hat mein Dachverband Sonderregelungen mit der GEMA vereinbart?**



16 Was muss ich bei Lotterien und Tombolas beachten?

Im Einzelfall können bei der Veranstaltung einer Vereinsfeier auch die Vorgaben des Glücksspielrechts zu beachten sein, zum Beispiel bei Abhalten einer Tombola.

Das Gesetz differenziert dabei zwischen Lotterien und Ausspielungen. Lotterien unterscheiden sich von Ausspielungen dadurch, dass bei Lotterien Geld und bei Ausspielungen Waren gewonnen werden können.

Grundsatz: Erlaubnispflicht

Für die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung ist grundsätzlich eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erforderlich (§ 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag).

Die Bezirksregierungen genehmigen Lotterien und Ausspielungen innerhalb ihres Bezirks.

Ausnahme von der Erlaubnispflicht

Das Ministerium des Innern hat am 11. Dezember 2017 für sogenannte Kleine Lotterien und Ausspielungen eine Allgemeine Erlaubnis erteilt, die eine glücksspielrechtliche Erlaubnis im Einzelfall entbehrlich macht. In diesem Fall muss der Veranstalter die Lotterie oder Ausspielung nur bei der Gemeinde anzeigen.

Kleine Lotterien und Ausspielungen sind Veranstaltungen,

- >> die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,
- >> bei denen das Spielkapital den Wert von 40 000 Euro nicht übersteigt,
- >> bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreitet,
- >> bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind,
- >> deren Spielplan einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils mindestens ein Drittel der Entgelte vorsieht,
- >> deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird und
- >> die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen.

Neben Veranstaltern, die die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllen, dürfen Institutionen und Organisationen der Kinder-



und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpflege, Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften, Sportvereine, Feuerwehren und Stiftungen Kleine Lotterien und Auspielungen durchführen.

Lotteriesteuer

Daneben sind Lotterien und Auspielungen rechtzeitig vor Beginn beim landesweit zentral zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt anzumelden.

Eine etwaig anfallende Lotteriesteuer beträgt $16 \frac{2}{3}$ v. H. des Nennwertes der Lose.

- >> Die verbreitete Form der Tombola ist jedoch steuerfrei, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 Euro nicht übersteigt und keine Bargeldgewinne ausgeschüttet werden.
- >> Eine von der zuständigen Behörde genehmigte Lotterie oder Auspielung bleibt jedoch dann steuerfrei, wenn sie ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient und der Gesamtpreis der Lose 40.000 Euro nicht übersteigt.

Checkliste

Informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Gemeinde über die Voraussetzungen für eine Lotterie oder Auspielung.

- >> **Habe ich eine Erlaubnis eingeholt?**
- >> **Liegt der Gesamtwert der Lose über 650 Euro?**
- >> **Dient der Erlös gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken?**

17 Was muss ich bei einer Spendensammlung beachten?

Ist beabsichtigt, auf einer Vereinsfeier Spenden für einen gemeinnützigen Zweck zu sammeln, ist dies grundsätzlich zulässig.



Für Spendensammlungen gibt es keine Erlaubnispflicht mehr. Die Rechtmäßigkeit von Sammlungen ist anhand von § 14 OBG zu beurteilen, hierfür sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

Auf Privatgrund und auf öffentlichem Grund können ohne Weiteres Spenden gesammelt werden. Sofern für die Spendensammlung auf öffentlichem Grund **Stände oder sonstige Aufbauten** errichtet werden, ist dafür eine **straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis** erforderlich.

In Schulen dürfen Geldsammlungen – mit Ausnahme von Sammlungen für Elternverbände für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen – nur nach Entscheidung der Schulkonferenz durchgeführt werden.

18 Was ist beim Jugendschutz zu beachten?

Bei nahezu jeder Veranstaltung stellen sich Fragen des Jugendschutzes. Hierzu gilt generell Folgendes:

Die Jugendschutzvorschriften sind bei jeder öffentlichen Veranstaltung zu beachten. Veranstalter tragen die Verantwortung für deren Beachtung.

Anforderungen an Helfer

Ordnungskräfte und **Ausschankpersonal** sind vom Veranstalter hinsichtlich der Vorgaben des Jugendschutzes **zu belehren**. Das Personal sollte **volljährig** sein.

Aushang der Jugendschutzvorschriften

Auf Veranstaltungen müssen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes deutlich sichtbar aushängen (<https://ajs.nrw/jugendschutzrecht/rechtsgrundlagen/jugendschutzrecht/>).

Jugendschutz und Alkohol

Beim **Alkoholausschank ist zu beachten:**

>> Branntweinhaltige Getränke (Spirituosen) dürfen nicht an Minderjährige abgegeben werden. Dies gilt auch für Cocktails und Alkopops.



- >> **Bier, Wein, Sekt und entsprechende Mischgetränke** (z. B. Radler) dürfen an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden.
- >> Im **Zweifelsfall** ist vorher das Alter zu überprüfen.
- >> Alle Aktionen, die zum Trinken animieren sollen, wie **Flatrates oder Trinkspiele**, sind zu unterlassen.
- >> An **Betrunkene** darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.

Tanzveranstaltungen

Der Aufenthalt bei **öffentlichen Tanzveranstaltungen** ist für unter 16-Jährige grundsätzlich verboten und für 16- und 17-Jährige nur bis 24 Uhr erlaubt.

- >> Um eine **Tanzveranstaltung** handelt es sich, wenn **nach dem Zweck** der Veranstaltung die Möglichkeit zum Tanz besteht. Bei Konzerten ist dies grundsätzlich nicht der Fall.
- >> Insbesondere für **Tanzveranstaltungen, die der Brauchtumpflege dienen** oder **von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden**, gelten Ausnahmen: Die Anwesenheit darf Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden. Der Brauchtumpflege dienen Veranstaltungen, die traditionelle Tänze pflegen, z. B. Volkstänze und Auftritte der Prinzensgarde, nicht jedoch die anschließenden Faschingsbälle.

Das Alter der Jugendlichen **muss kontrolliert** werden. Die Prüfung sollte durch Vorlage des **Personalausweises** oder Führerscheins erfolgen. Der Ausweis selbst darf nicht einbehalten werden. Es kann sich empfehlen, Jugendliche in eine Anwesenheitsliste einzutragen oder Armbänder zur Alterskennzeichnung auszuteilen.

Die gesetzliche Aufenthaltsbeschränkung gilt nicht, sofern der Minderjährige sich in Begleitung einer **sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person** befindet.

- >> Erziehungsbeauftragte sind volljährige Personen, die aufgrund einer Vereinbarung mit den sorgeberechtigten Personen (i. d. R. die Eltern) die Minderjährigen während der Veranstaltung betreuen und beaufsichtigen.
- >> Der Veranstalter trägt die Verantwortung zu prüfen, ob eine solche Vereinbarung tatsächlich besteht. Die Erziehungsbeauftragung sollte schriftlich vorgelegt werden. In Zweifelsfällen sollten die Eltern telefonisch kontaktiert werden, andernfalls ist der Zutritt zu verwehren.
- >> Eine Erziehungsbeauftragung ist auch dann nicht (mehr) gegeben, wenn die Beauftragten nicht in der Lage sind, ihren Aufsichtspflichten nachzukommen, z. B. weil sie nicht auffindbar oder stark alkoholisiert sind.

Veranstaltungen in Gaststätten



Hinsichtlich des **Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten** gilt:

- >> **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** darf der Aufenthalt in Gaststätten nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie **in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr** eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.
- >> **Jugendlichen ab 16 Jahren** darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person **in der Zeit von 24 Uhr bis 5 Uhr** morgens nicht gestattet werden.
- >> Diese **zeitlichen Beschränkungen gelten nicht, wenn** Kinder oder Jugendliche an einer **Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe** (insbesondere Gemeinden, Kirchen usw.) teilnehmen.

Tipp

Zuständigkeiten

Bereits bei der Vorbereitung **größerer Veranstaltungen** sollte das örtliche **Jugendamt eingebunden** werden. Ggf. empfiehlt es sich, ein bestimmtes Vereinsmitglied damit zu beauftragen, sich um die Belange des **Jugendschutzes** zu kümmern.

19 Was ist bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen zu beachten?

Soll Ihre Feier an einem Sonn- oder Feiertag stattfinden, ist Folgendes zu beachten:

Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Auszug)

§ 5 Verbotene Veranstaltungen

An Sonn- und Feiertagen sind während der Hauptzeit des Gottesdienstes verboten:

(...)

b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt,

(...)



§ 6 Stille Feiertage

Am Volkstrauertag sind zusätzlich verboten: (...)

5. Alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Tanz von 5 Uhr bis 18 Uhr.

Am Allerheiligentag und am Totensonntag sind zusätzlich verboten: alle in Absatz 1 genannten Veranstaltungen von 5 Uhr bis 18 Uhr.

(3) Am Karfreitag sind zusätzlich verboten:

1. alle in Absatz 1 genannten Veranstaltungen bis zum nächsten Tag 6 Uhr, mit Ausnahme der Großmärkte, die bis zum nächsten Tag 3 Uhr verboten sind,
2. alle nicht öffentlichen unterhaltenden Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen bis zum nächsten Tag 6 Uhr,
3. die Vorführung von Filmen, die nicht vom Kultusminister oder der von ihm bestimmten Stelle als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind, bis zum nächsten Tag 6 Uhr,
4. Veranstaltungen, Theater- und musikalische Aufführungen, Filmvorführungen und Vorträge jeglicher Art, auch ernsten Charakters, während der Hauptzeit des Gottesdienstes.

§ 7 Sonstige Verbote

- (1) Am Gründonnerstag ist ab 18 Uhr öffentlicher Tanz verboten.
- (2) Auf den Vorabend des Weihnachtstages finden ab 16 Uhr § 5 Abs. 1 Buchstabe a und § 6 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

Sonn- und Feiertage

In Nordrhein-Westfalen richtet sich der Schutz der gesetzlichen Feiertage grundsätzlich nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW).

An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, verboten, sofern sie nicht besonders erlaubt sind.

Ausnahmen vom allgemeinen Sonntagsarbeitsverbot gibt es zum Beispiel für Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen.

Da Vereinsfeiern in der Regel nicht dem Erwerbsleben zuzurechnen sind, können sie grundsätzlich auch an Sonn- und Feiertagen veranstaltet werden.

Hierbei sind allerdings zeitliche Einschränkungen zu beachten:

Während der Hauptzeit des Gottesdienstes (in der Regel 6 Uhr bis 11 Uhr) sind alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten.

Stille Tage

Einzelne Feiertage (zum Beispiel Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag, Karfreitag), denen ein spezifisch ernster Charakter eigen ist, genießen nach §§ 6 und 7 Feier-



tagsgesetz NW einen über den üblichen Schutz der Sonn- und Feiertage hinausgehenden besonderen Schutz vor Störungen. Der Schutz der stillen Feiertage, der auch Veranstaltungsverbote enthält, ist in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht verschieden ausgestaltet.

Ausnahmen von den Verboten der §§ 6 und 7 Feiertagsgesetz NW können nur bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses zugelassen werden, sofern damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden ist. Zuständig für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen sind die Bezirksregierungen.

20 Was ist beim Dekorieren von Räumen zu beachten?

Auch beim Dekorieren von Räumen gelten aus Gründen der Sicherheit gewisse Vorgaben:

>> Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen (zum Beispiel Gaststätten, Veranstaltungsräume) und **Retlungswege aus solchen Räumen** dürfen nicht mit leicht entzündlichen Stoffen ausgeschmückt werden.

Nach § 33 Absatz 5 SBauVO müssen Ausschmückungen (das sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände wie Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck) aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbaren Material bestehen.

Nur in Räumen, die aufgrund ihrer eher geringen Besucherzahl nicht in den Anwendungsbereich der SBauVO fallen, dürfen auch mit normalentflammbar Material ausgeschmückt werden. Leicht entzündliche Ausschmückungen sind grundsätzlich verboten.

>> Elektrische Leuchten dürfen in Räumen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, dass diese sich entzünden können.

>> Hinweise auf Ausgänge, Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitskennzeichen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verdeckt werden.

Dekorationen in Fliegenden Bauten (insbesondere Zelte und Bühnen) müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein.



Für **ausführungsgenehmigungspflichtige Fliegende Bauten** sind die Bestimmungen der Ausführungsgenehmigung zum sicheren Dekorieren zu beachten.

21 Was muss ich beachten, wenn ich Speisen und Getränke anbiete?

Bei jeder Veranstaltung, bei der Speisen und Getränke angeboten werden, müssen die lebensmittelrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Für ehrenamtliche Feste gelten dabei viele Erleichterungen.

Die **Vorgaben** zum Lebensmittelrecht **treffen den Veranstalter, wenn er selbst und nicht ein Dritter die Waren anbietet**. Wenn beispielsweise der örtliche Wirt, Metzger oder Bäcker das Catering übernimmt, ist dieser für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Eine gute Unterstützung für Veranstalter ist die Broschüre „Feste sicher feiern - Leitlinie zur guten Hygiene für Veranstalter“ sowie der dazugehörige Leitfaden für ehrenamtliche Helfer. Beide sind über die Internetseite der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft zu beziehen. Eine Zusammenfassung dazu findet sich auf der Internetseite des Bundeszentrums für Ernährung unter folgendem Link: <https://www.bzfe.de/lebensmittel/hygiene/feste-sicher-feiern/>.

Belehrungspflichten

Das **Infektionsschutzgesetz** sieht beim Umgang mit Lebensmitteln für bestimmte Fälle eine Belehrungspflicht zur Hygiene vor. Diese Pflicht trifft aber nur **gewerbsmäßige** Tätigkeiten und Arbeiten in Küchen oder Gemeinschaftsverpflegungen. Beim Essensverkauf auf Veranstaltungen **braucht es für ehrenamtliche Helfer keine derartige Belehrung**.

Allergenkennzeichnung

Der **gelegentliche Umgang** mit Lebensmitteln wie zum Beispiel der Verkauf von Lebensmitteln durch Privatpersonen bei Wohltätigkeitsveranstaltungen oder auf Märkten **fällt nicht in den Anwendungsbereich der Lebensmittelinformationsverordnung**. Eine Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, ist in diesen Fällen nicht verpflichtend. Diese Pflicht richtet sich allein an Lebensmittelunternehmer.

Verkaufsstände für Lebensmittel



Verkaufsstände für Lebensmittel müssen so aufgestellt werden, dass die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflusst werden (zum Beispiel durch Staub, Sonneneinstrahlung, menschliche oder tierische Absonderungen). Ein Verkaufsstand muss sauber gehalten werden. Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Auch der Boden des Verkaufsstands muss befestigt und sauber sein.

Für die Beschäftigten müssen eine leicht erreichbare **Handwaschgelegenheit** mit fließendem warmen und kalten (Trink-)Wasser sowie Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden sein.

Zum **Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten** und Einrichtungen müssen geeignete Vorrichtungen, bestehend aus einer angemessenen Kalt- und Warmwasserversorgung sowie einer hygienisch einwandfreien Abwasserentsorgung (zwei Spülbecken mit Trocknungsmöglichkeit) vorhanden sein.

Schankbetriebe

Werden Getränke aus **Zapfanlagen** verkauft, ist Folgendes zu beachten: In unmittelbarer Nähe jeder Getränkezapfstelle muss eine Vorrichtung für das Spülen der Schankgefäße mit zwei Spülbecken oder eine Gläserspülmaschine vorhanden sein. Für das Spülen ist Trinkwasser erforderlich. Der Boden im Schankbereich muss befestigt sein.

Wenn Sie bei Ihrer Veranstaltung eine mobile Getränkeschankanlage mieten, muss Ihnen der Vermieter folgende Unterlagen aushändigen:

- >> Betriebsanweisung über den Umgang mit Druckgasflaschen,
- >> Unterweisungsnachweis für das Betreiben, Benutzen und Bedienen von Getränkeschankanlagen,
- >> Nachweis über die sicherheitstechnische Prüfung vor Inbetriebnahme oder der wiederkehrenden Prüfung der Schankanlage,
- >> Reinigungsnachweise der Schankanlage.

Trinkwasser

Wasser für die Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln sowie zum Reinigen von Gerätschaften und Geschirr muss Trinkwasserqualität haben. Es soll aus einer Entnahmestelle bezogen werden, die an die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

Die hierfür notwendigen **Trinkwasserschlauchleitungen müssen entsprechende Zertifikate oder Zulassungen besitzen.** Gartenschläuche erfüllen regelmäßig nicht diese Anforderungen. Vor dem erstmaligen Gebrauch sowie täglich vor Betriebsbeginn müssen die Leitungen **gründlich durchgespült werden.** Schlauchleitungen sind so zu verlegen, dass eine Stagnation des Wassers vermieden wird.



Die Einrichtung einer Anlage, aus der Trinkwasser zeitweilig entnommen oder zeitweilig an Verbraucher abgegeben wird (Verkaufsstand) sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebs ist dem **örtlichen Gesundheitsamt so früh wie möglich schriftlich anzuzeigen. Es empfiehlt sich, den ordnungsgemäßen Betrieb der Trinkwasserinstallation mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.**

Checkliste

Wenn der örtliche Wirt, Metzger oder Bäcker das Catering übernimmt, ist dieser für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Damit lässt sich der Organisationsaufwand für Sie deutlich verringern.

>> Ist meine Veranstaltung ehrenamtlich oder gewerblich?

>> Habe ich ausreichende Hygienemaßnahmen getroffen?

22 Was muss ich beim Umgang mit Flüssiggas beachten?

Flüssiggas ist schnell verfügbar und mobil einsetzbar. Wegen dieser Eigenschaften wird es häufig auch bei Vereinsfeiern als Energiequelle eingesetzt – beispielsweise um Herde, Grillgeräte, Fritteusen, Heizstrahler etc. zu betreiben.

Flüssiggas besitzt jedoch auch Eigenschaften, die einen sorgsamen und ordnungsgemäßen Umgang unbedingt erforderlich machen. Nur so lassen sich Unfälle vermeiden.

Für den sicheren Umgang mit Flüssiggas im gewerblichen Bereich gibt es eine Vielzahl von Vorschriften (zum Beispiel die Berufsgenossenschaftliche DGUV Vorschrift 79).

Nur geeignete Verbrauchsanlagen und Gasbehälter verwenden

Verwenden Sie nur Verbrauchsanlagen und Gasbehälter, die dem Stand der Technik entsprechen, ersichtlich z.B. durch ein CE-Kennzeichen oder bei älteren Geräten über eine Bauartkennzeichnung des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches).



Flüssiggasanlagen sicher aufstellen

Der sichere Betrieb einer Flüssiggasanlage beginnt bereits bei der sicheren Aufstellung. Dazu gehört der Schutz gegen mechanische Beschädigung. Auch darf es zu keiner gefährlichen Erwärmung des Gasbehälters kommen. Angeschlossene Gasbehälter müssen von einem Schutzbereich umgeben sein, in dem sich keine Gruben, Schächte o. ä. befinden. Auch brennbares Material und Zündquellen dürfen sich nicht im Schutzbereich befinden. Flüssiggas darf in Wohnungen und in Räumen außerhalb von Wohnungen jeweils nur in einem Behälter mit einem Füllgewicht von nicht mehr als 16 kg gelagert werden, wenn die Fußböden allseitig oberhalb der Geländeoberfläche liegen und außer Abläufen mit Flüssigkeitsverschluss keine Öffnungen haben.

Nur geprüfte Flüssiggasanlagen verwenden

Flüssiggasanlagen müssen regelmäßig durch eine befähigte Person geprüft werden. Falls Verbrauchsanlagen für Brennzwecke oder Gasbehälter augenscheinlich defekt sind, dürfen sie nicht verwendet werden.

Flüssiggasbehälter sicher transportieren

Beim Transport muss das Ventil eines Druckgasbehälters immer zuge dreht und mit einer Schutzkappe versehen sein.

23 Wann brauche ich einen Sanitätsdienst?

Bei **größeren Veranstaltungen mit vielen Menschen**, bei denen von einem **erhöhten Unfallrisiko** auszugehen ist (zum Beispiel Open-Air-Konzert, größere Sportveranstaltungen), kann die Bereithaltung eines Sanitätsdienstes notwendig sein.

Die für die Genehmigung der Veranstaltung zuständige Behörde (in der Regel die Gemeinde) **kann** dementsprechend **im Einzelfall die Einrichtung eines Sanitätsdienstes anordnen**. Die Festlegung, wie viele Personen mit welcher Qualifikation und Ausstattung bereitgestellt werden sollen, hängt von den konkreten Umständen der Veranstaltung ab.

Die **Beauftragung eines Sanitätsdienstes liegt allein in der Verantwortung des Veranstalters** und ist auch von diesem zu bezahlen. Er sollte sich in diesen Fällen rechtzeitig an eine freiwillige Hilfsorganisation oder einen privaten Unternehmer wenden.

Vor allem **bei Veranstaltungen** die dem Anwendungsbereich des Orientierungsrahmens unterfallen kann neben dem Sanitätsdienst eine Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung notwendig sein. Das bedeutet, dass zum Beispiel ein zusätzlicher Rettungswagen in der Nähe der Veranstaltung bereitstellen muss. Die Kosten dafür sind



bei planbaren Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter in der Regel vom Veranstalter zu tragen. Im Übrigen entstehen für den Veranstalter diesbezüglich keine Kosten. Bei Fragen hierzu kann man sich über die Gemeinde an den jeweils zuständigen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung wenden.

Checkliste

>> Besteht ein erhöhtes Unfallrisiko?

24 Welche Regelungen bestehen zum Lärmschutz?

Grundstücke auf denen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Volksfeste und ähnliche Traditionsveranstaltungen stattfinden, werden im Immissionsschutzrecht als Freizeitanlagen bezeichnet. Hierzu gehören auch Veranstaltungen auf Sportanlagen oder in Vereinsheimen, bei denen nicht der Sport im Vordergrund steht. Zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm von Freizeitanlagen sind folgende Regelungen vom Veranstalter und den Genehmigungsbehörden bei der Planung und Durchführung einer Veranstaltung zu beachten:

In Nordrhein-Westfalen gilt für Freizeitanlagen der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschemissionen bei Freizeitanlagen“.

Dieser wird ergänzt durch den „Leitfaden zum Lärmschutz bei Volksfesten und ähnlichen Traditionsveranstaltungen“, der weiterführende Informationen für Veranstalter und Genehmigungsbehörden enthält.

Weiterführende Informationen

Diese und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-gesundheit/laerm/laerm-an-freizeitanlagen/>



25 Hafte ich für die Durchführung einer Veranstaltung?

Der Verein bzw. der für den Verein handelnde Vorstand ist dafür **verantwortlich**, dass bei der Durchführung von Vereinsfeiern die **gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Auflagen eingehalten** werden. Wird hiergegen verstoßen und entsteht deshalb ein Schaden, haften ggf. der Verein oder die für den Verein handelnden Personen (zum Beispiel der Vorstand).

Nach dem Gesetz **haften** der Vorstand bzw. die Vereinsmitglieder **gegenüber dem Verein** grundsätzlich **nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit**:

- >> **§ 31a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**: Soweit der **Vorstand** eine Vergütung von jährlich nicht mehr als 720 Euro erhält, haftet er dem Verein nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der bloße Ersatz von Aufwendungen oder eine angemessene Aufwendungspauschale sind keine Vergütung.
- >> Das Vorstehende gilt auch für **einfache Vereinsmitglieder**, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder hierfür jährlich nicht mehr als 720 Euro Vergütung erhalten (**§ 31b BGB**).
- >> Nach der Rechtsprechung kann durch die Vereinssatzung die Haftung sogar für grob fahrlässiges Verhalten ausgeschlossen werden, so dass dem Verein gegenüber nur noch für Vorsatz gehaftet wird.

Bei Inanspruchnahme durch den Geschädigten haben Vorstand und Vereinsmitglieder dem Verein gegenüber grundsätzlich einen **Anspruch auf Haftungsfreistellung**.

Versicherungsschutz im Ehrenamt des Landes Nordrhein-Westfalen

Rund sechs Millionen Menschen engagieren sich in Nordrhein-Westfalen ehrenamtlich für andere. Dieses bürgerschaftliche Engagement darf nicht mit unkalkulierbaren Risiken verbunden sein. Ehrenamtliche sind – ebenso wie Hauptamtliche – bei ihrer Arbeit Risiken ausgesetzt. Sie können beispielsweise einen Unfall erleiden, der zur Invalidität führt, oder Schäden verursachen, für deren Ausgleich sie aufzukommen haben. Um Ehrenamtliche in dieser Hinsicht den Hauptamtlichen gleichzustellen, hat das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2004 eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche abgeschlossen, die nicht bereits anderweitig geschützt sind.

Ein Großteil der Engagierten ist gesetzlich unfallversichert oder über deren Trägerorganisation abgesichert, insbesondere im Haftpflichtbereich. Dies gilt jedoch nicht für alle Ehrenamtlichen. Damit diese Lücken im Versicherungsschutz nicht zu einem Hemmnis für ein Engagement oder im Schadensfall gar zu einer existenziellen Bedrohung des ehrenamtlich Tätigen werden, gibt es die Landesversicherungen.



Die Landesversicherungen sind für die Ehrenamtlichen beitragsfrei, die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen.

Haftpflichtversicherung

Versichert ist das Engagement Ehrenamtlicher in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen, für die kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Also beispielsweise freie Initiativen, Selbsthilfegruppen oder nicht eingetragene Vereine. Eingetragenen Vereinen, Verbänden, Stiftungen und anderen wird empfohlen, den Versicherungsschutz ihrer Engagierten über eine eigene Haftpflichtversicherung sicherzustellen.

Der Versicherungsschutz besteht, auch wenn für das Ehrenamt eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Nicht versichert ist die Organisation oder Gemeinschaft, für die das Ehrenamt erbracht wird, sowie Betreute oder Teilnehmende an Veranstaltungen, die selbst nicht ehrenamtlich tätig sind.

Versicherte Leistungen in der Haftpflichtversicherung:

>> 10.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden

>> 100.000 Euro für Vermögensschäden

>> Pkw-Schäden, auch Rabattverlustschäden sind nicht umfasst.

Unfallversicherung

Wenn Engagierte gesetzlich unfallversichert oder über ihre Trägerorganisation abgesichert sind, besteht dieser Versicherungsschutz vorrangig gegenüber der Landesversicherung. Fällt die Leistung der Unfallversicherung eines Trägers jedoch geringer aus als die der Landesversicherung, wird der Unterschiedsbetrag ausgeglichen. Die Leistungen der Landesversicherung werden zusätzlich zu denen einer privaten Unfallversicherung eines Engagierten erbracht.

Versicherte Leistungen in der Unfallversicherung:

>> 175.000 Euro für den Fall vollständiger Invalidität

>> 10.000 Euro im Todesfall / Bestattungskosten

>> 2.000 Euro für Heilkosten (subsidiär)

>> 1.000 Euro für Bergungskosten (subsidiär)

Weiterführende Informationen

Weitere Auskünfte zum Versicherungsschutz im Ehrenamt des Landes Nordrhein-Westfalen sind abrufbar unter <https://www.engagiert-in-nrw.de/sicherheit>.

Der Versicherungsdienst des Landes kann bei weiteren Fragen kontaktiert werden unter Tel.: 05231 / 603-6122, E-Mail: ehrenamt@union-verdi.de.



26 Gibt es Fördermöglichkeiten in Zusammenhang mit Veranstaltungen?

Förderprogramm „Neustart miteinander“

Im Zuge der Corona-Pandemie hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von eingetragenen Vereinen das landeseigene Förderprogramm „Neustart miteinander“ aufgelegt.

Dorferneuerung

Die ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen mit ihren zahlreichen Dörfern und dörflich geprägten Kommunen sind Heimat, Lebens- und Wirtschaftsräume für nahezu die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner unseres Landes. Um die ländlichen Räume in ihren dörflichen bzw. ortsteilspezifischen Siedlungsstrukturen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs-, Kultur- und Naturräume nachhaltig und langfristig zu sichern und zu entwickeln, bedarf es des Engagements Vieler. **Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht zu diesem Zweck jedes Jahr ein eigenes Förderprogramm zur Dorferneuerung, das sich sowohl an öffentliche wie an private Antragsteller richtet.**

Ein besonderes Anliegen ist es, mit diesem Förderprogramm Orte und Räume für das bürgerschaftliche Engagement in den Dörfern und dörflich geprägten Gemeinden zu ermöglichen. Förderfähig sind zum Beispiel die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau sog. dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, also Begegnungsstätten für soziale und kulturelle Zwecke, einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild sowie des Innenausbaus, sofern dieser für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

Alle Hinweise zum Förderprogramm und zur Antragstellung finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Hier erhalten Sie auch Informationen zu den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der für Sie zuständigen Bezirksregierung, bei der Ihr Antrag einzureichen ist. Lassen Sie sich dort beraten.

Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.

ist ein Förderprogramm des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen:



Ziel ist die Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern, die positiv gelebte Vielfalt in unserem Bundesland deutlich sichtbar werden zu lassen und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt vor Ort zu stärken. Die Förderung richtet sich an ehrenamtliche Heimataktive, die sich mit dem Thema Heimat- und Heimatgeschichte im Zusammenhang mit lokalen und regionalen Inhalten befassen. Projekte, die Heimatgeschichte auf zeitgemäße Weise offen für alle erlebbar machen, sind förderfähig, beispielsweise mit dem Heimat-Schecküber pauschal 2.000 Euro.

Welche Projekte könnten es sein? Denkbar sind:

- >> die Vermittlung von Heimatgeschichte an Kinder- und Jugendliche durch Heimatvereine in Kooperation mit Schulen im Rahmen einer „Heimat-AG“,
- >> das Erlebarmachen von Heimatgeschichte über digitale Medien,
- >> der Aufbau eines neuen Geschichtslehrpfades bzw. eines Denkmalpfades,
- >> die Erstellung von Stadtführern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- >> die Produktion von Erklär-Videos zu identitätsstiftenden Gebäuden,
- >> die Entwicklung von interaktiven Stadtteil- oder Dorf-Apps zur Stärkung der örtlichen Gemeinschaft und zur Einbindung von Neuhinzugezogenen,
- >> die Erstellung einer Festschrift oder Chronik, wenn diese lokale und/oder regionale Geschichte vermittelt (keine reine Vereinschronik);
- >> die Instandsetzung einer historischen Fahne, wenn diese z.B. durch Symbole o.ä. Heimatgeschichte vermittelt und regelmäßig öffentlich zu sehen ist.

Die Aufzählung ist beispielhaft. Es können auch andere Maßnahmen in Betracht kommen, sofern sie geeignet sind, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern, ohne dabei auszugrenzen.

Nicht förderfähig: Die Heimatförderung ist keine allgemeine Vereins- oder Brauchtumsförderung. Deshalb werden zum Beispiel vereinsübliche Ausstattung bei Sport-, Schützen-, Musik- oder Karnevalsvereinen, die reine Sanierung von Sportanlagen oder Vereinsheimen sowie die Anschaffung von Möbeln, Kleidung, Orden, Pokalen, Instrumenten oder Sportgeräten nicht gefördert. Ebenso werden keine pauschalen Zuschüsse zu wiederkehrenden Festen oder Veranstaltungen gewährt.

Alle Informationen rund um dieses Förderprogramm finden Sie unter www.mhkgb.nrw – Bereich Heimat.



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbw.nrw.de
www.mhkbw.nrw

Bildquellenhinweis

Titelseite: ©Martina Berg - stock.adobe.com

© März 2022 / MHKBG

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbw.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **W-391**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.